

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 40/2009

Sitzung vom 13. Mai 2009

778. Postulat (Ausrichtung der Individuellen Prämienvverbilligung nach dem Gegenwartsprinzip)

Kantonsrat Patrick Hächler, Gossau, sowie die Kantonsrätinnen Barbara Bussmann, Volketswil, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, haben am 9. Februar 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, dafür zu sorgen, dass die Individuellen Prämienvverbilligungen jeweils in dem Jahr ausgerichtet werden, in welchem der Anspruch entsteht (Gegenwartsprinzip).

Begründung:

Wer ein bestimmtes steuerbares Einkommen nicht erreicht, hat Anspruch auf eine Individuelle Prämienvverbilligung (IPV) der Krankenkassenbeiträge. Der Kanton Zürich wendet dafür jedes Jahr ein paar 100 Mio. Franken auf, ebenso viel leistet der Bund. Der Vollzug läuft über die SVA, die Initialisierung erfolgt durch die Gemeinden. Offenbar gibt es Gemeinden, die in der Lage sind, diese Verbilligungen in dem Jahr ausrichten zu lassen, in dem der entsprechende Anspruch entsteht, erstmals also wenn eine Person im 19. Altersjahr steht. Anderen Gemeinden hingegen gelingt dies erst ein oder gar zwei Jahre später. Das hat zur Folge, dass man erst einmal die ganze Prämie bevorschussen muss, und dies genau in der Phase, wo junge Leute in Ausbildung erst recht knapp bei Kasse sind. Umgekehrt werden dann aber nach Abschluss der Ausbildung noch ein bis zwei Jahre Beiträge geleistet, obwohl die einen bereits ein stattliches Einkommen erzielen. Es ist daher anzustreben, dass der Kanton sicherstellt, dass die IPV nach dem Gegenwartsprinzip ausgerichtet wird, obwohl dies einen gewissen administrativen, aber sicher vertretbaren Mehraufwand bedeutet.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Patrick Hächler, Gossau, Barbara Bussmann, Volketswil, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, wird wie folgt Stellung genommen:

Aus dem Postulat geht nicht klar hervor, ob es das Gegenwartsprinzip für alle Prämienvverbilligungsberechtigten (so der Postulatstext) oder nur für junge Leute in Ausbildung fordert (so nach der Begründung des Postulats zu schliessen).

Bei den jungen Erwachsenen (19 bis 20 Jahre, gleichviel ob in Ausbildung oder nicht) ist das Gegenwartsprinzip der individuellen Prämienverbilligung (IPV) bereits heute verwirklicht. § 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG; LS 832.01) bestimmt, dass für Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr ab dem 1. Januar des folgenden Jahres bis zum Vorliegen eigener definitiver Steuerfaktoren ein steuerbares Gesamteinkommen und ein steuerbares Gesamtvermögen von Franken null gilt. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Gemeinden der Sozialversicherungsanstalt (SVA) alle Personen, die im Verlauf des Jahres 18 Jahre alt werden, als IPV-berechtigt melden müssen. Die SVA stellt allen diesen Personen ein Antragsformular zu (2009 sind dies alle mit Jahrgang 1991). Wenn diese jungen Personen einen entsprechenden Antrag stellen, erhalten sie im Folgejahr – also im Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden – eine Prämienverbilligung. Bis zum Vorliegen eigener definitiver Steuerfaktoren sind sie in der Regel 20 oder 21 Jahre alt. Bis dahin haben sie in jedem Fall von Gesetzes wegen Anspruch auf IPV (diejenigen in Ausbildung auch weiterhin, bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs).

Die gesetzliche Regelung ist klar. Es steht nicht im Ermessen der Gemeinden, ob und wann eine Person zum ersten Mal selbstständig eine Prämienverbilligung erhält. Da allen 18-Jährigen von Gesetzes wegen ein Antragsformular zugestellt wird, entscheiden diese selbst, ob sie IPV beziehen wollen oder nicht. Dass es Gemeinden gäbe, die bezugsberechtigte Junge nicht oder verzögert melden, ist der Gesundheitsdirektion nicht bekannt.

Anders ist die Situation bei den Erwachsenen (ab 25 Jahren). Bei diesen gilt das Gegenwartsprinzip nicht. Gemäss § 9 Abs. 2 EG KVG beurteilen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nach den aktuellsten definitiven Steuerfaktoren, die am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres bekannt sind. Dies hat zur Folge, dass der Antrag auf Prämienverbilligung bei den Erwachsenen aufgrund eines möglicherweise nicht mehr aktuellen Einkommens beurteilt wird. Das EG KVG sieht deshalb in § 9 Abs. 3 eine Korrektur für den Fall vor, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse massgebend geändert haben. Als massgebend gilt eine Veränderung gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung zum EG KVG vom 28. November 2007 (VO EG KVG; LS 832.1), wenn sich das Einkommen um mindestens 30% vermindert hat. Das Sozialversicherungsgericht hat § 9 Abs. 2 und 3 EG KVG sowie § 17 Abs. 2 VO EG KVG nun allerdings in einem Urteil vom 24. September 2008 für verfassungswidrig erklärt. Es befand, die 30%-Hürde habe keinen unmittelbaren Bezug zu den Erheblichkeitsgrenzen der Prämienverbilligung von gegenwärtig Fr. 47 500 bzw. Fr. 36 000. Wenn nämlich das Einkom-

men einer Person, das gegenwärtig unter der Erheblichkeitsgrenze liegt, früher nur wenig höher war, erreicht es die 30%-Hürde nicht, während eine andere Person mit dem gleichen Einkommen die Hürde schafft, wenn ihr früheres Einkommen erheblich höher war. Für diese Unterscheidung sah das Gericht keinen sachlichen Grund und erklärte sie deshalb für willkürlich und damit verfassungswidrig. Das EG KVG wie auch die Verordnung dazu müssen deswegen einer Teilrevision unterzogen werden. Ein Vernehmlassungsentwurf ist derzeit in Vorbereitung. Im Sinne einer Sofortmassnahme hat die Gesundheitsdirektion die Gemeinden angewiesen, die 30%-Hürde nicht mehr zu beachten, sondern einen Antrag immer dann an die SVA weiterzuleiten, wenn die IPV-Berechtigung aufgrund der geltend gemachten veränderten Verhältnisse gegeben ist.

Auch bei der anstehenden Gesetzesrevision beabsichtigt der Regierungsrat indessen nicht, zum Gegenwartsprinzip zu wechseln. Eine Umstellung auf das Gegenwartsprinzip bei den Erwachsenen würde auf eine reine Selbstdeklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse abstellen. Aufgrund der definitiven Steuerdaten müsste die ausgerichtete Prämienverbilligung im Nachhinein überprüft und allenfalls (nach drei oder mehr Jahren) wieder zurückgefordert werden. Das wäre nur mit einem übermässig grossen Verwaltungsaufwand möglich. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass das Abstellen auf die definitiven Steuerfaktoren bei Personen, die eine Einkommenseinbusse erlitten haben, zu Verzögerungen in der Auszahlung der Prämienverbilligung führen kann. Er wird deshalb bei der anstehenden Neuregelung des EG KVG auf die Berücksichtigung der veränderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse achten.

Zusammenfassend ist somit das Postulat entweder (soweit es nur die jungen Erwachsenen betreffen sollte) bereits erfüllt oder würde (falls damit der Wechsel zum Gegenwartsprinzip für alle Berechtigten gefordert werden sollte) unverhältnismässigen Aufwand verursachen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat KR-Nr. 40/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi